

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Carl-Bernhard von Heusinger und Daniel Köbler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 18/13121 –

Weiterentwicklung des Feiertagsgesetzes und Regelungen an stillen Feiertagen

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/13121** – vom 6. Oktober 2025 hat folgenden Wortlaut:

Der 1. November sowie weitere sogenannte stille Feiertage unterliegen besonderen Einschränkungen. Die Einschränkungen betreffen unter anderem Tanz- und Sportveranstaltungen sowie öffentliche Versammlungen, die nicht der Religionsausübung dienen. Diese Regelungen stehen seit längerer Zeit in der öffentlichen Diskussion, da sie in ihrer Reichweite als weitgehend wahrgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Einschränkungen gelten an sogenannten stillen Feiertagen jeweils konkret für zum Beispiel Tanz- und Sportveranstaltungen sowie öffentliche Versammlungen?
2. Wie bewertet die Landesregierung die bestehenden Einschränkungen an stillen Feiertagen?
3. Welche Schritte hat die Landesregierung unternommen, um das Feiertagsgesetz weiterzuentwickeln?
4. Welche Überlegungen bestehen seitens der Landesregierung, die individuellen Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger stärker mit dem Sonn- und Feiertagsschutz in Einklang zu bringen?
5. Gibt es innerhalb der Landesregierung Bestrebungen weitere weltliche oder auch religiöse Feiertage fernab der christlichen Traditionen in Rheinland-Pfalz einzuführen?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

27. Oktober 2025

Kleine Anfrage der Abgeordneten Carl-Bernhard von Heusinger und Daniel Köbler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
betr. „Weiterentwicklung des Feiertagsgesetzes und Regelungen an stillen Feiertagen“
- Drucksache 18/13121 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Gemäß § 6 des Landesgesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (LFtG) sind öffentliche Versammlungen, Aufzüge und Umzüge, soweit sie nicht der Religionsausübung dienen oder dem Charakter des Feiertages entsprechen, sowie alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen und Darbietungen, die nicht dem Charakter des Feiertages angepasst sind, verboten, und zwar

- am Karfreitag, am Totensonntag und am Volkstrauertag jeweils ab 4.00 Uhr,
- am Allerheiligentag von 13.00 bis 20.00 Uhr und
- am Tag vor dem 1. Weihnachtstag ab 13.00 Uhr.

§ 7 LFtG regelt, dass öffentliche sportliche oder turnerische Veranstaltungen

1. am Karfreitag,
2. am Ostersonntag, am Pfingstsonntag, am Totensonntag, am Volkstrauertag und am 1. Weihnachtstag jeweils bis 13.00 Uhr und
3. am Tag vor dem 1. Weihnachtstag ab 13.00 Uhr

verboten sind.

§ 8 LFtG zufolge sind öffentliche Tanzveranstaltungen

1. von Gründonnerstag 4.00 Uhr bis Ostersonntag 16.00 Uhr,
2. am Allerheiligentag, am Volkstrauertag und am Totensonntag jeweils ab 4.00 Uhr und
3. vom Tag vor dem 1. Weihnachtstag 13.00 Uhr bis zum 1. Weihnachtstag 16.00 Uhr

verboten.

Gemäß § 10 LFtG können die örtlichen Ordnungsbehörden aus wichtigen Gründen unter den dort ausgeführten Voraussetzungen Ausnahmen von den genannten Verboten zulassen.

Über das Feiertagsgesetz hinaus existieren weitere landesrechtliche Vorgaben für stille Feiertage.

Beispielsweise darf nach § 4 Satz 2 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz (LadöffnG) eine Erweiterung der zulässigen Ladenöffnungszeiten an Werktagen am Tag vor u. a. Karfreitag und Ostersonntag nicht erfolgen. Weiterhin dürfen gemäß § 10 Satz 2 LadöffnG u. a. am Ostersonntag, Volkstrauertag und Totensonntag keine verkaufsoffenen Sonntage stattfinden.

Die Festlegung von Marktsonntagen ist nach § 12 Abs. 2 Satz 4 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) u. a. auf Ostersonntag, auf den Volkstrauertag und auf Totensonntag nicht zulässig. § 12 Abs. 5 Satz 3 LMAMG sieht Einschränkungen für die Festsetzung von Messen (§ 2 LMAMG) und Ausstellungen (§ 3 LMAMG) auf u. a. Ostersonntag, auf den Volkstrauertag und auf Totensonntag vor.

§ 7 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 des Landesglücksspielgesetzes (LGlüG) zufolge ist am Karfreitag, am Ostersonntag, am Volkstrauertag, am Totensonntag, am Allerheiligentag und am 25. Dezember ganztags sowie am 24. Dezember ab 13 Uhr das Spiel in Wettvermittlungsstellen nicht zugelassen. Dasselbe gilt nach § 11 b Abs. 1 Satz 2 LGlüG für das Spiel in Spielhallen. Für Spielbanken gilt, dass nach § 2 Abs. 2 der Landesverordnung über den Spielbetrieb in öffentlichen Spielbanken (Spielordnung)

- am Karfreitag, am Volkstrauertag und am Totensonntag jeweils ab 4.00 Uhr,
- am Allerheiligentag von 11.00 bis 20.00 Uhr,
- am 24. Dezember ab 11.00 Uhr und
- am 25. Dezember von 0.00 bis 24.00 Uhr

das Spiel nicht zugelassen ist.

Zu Frage 2:

Durch die unter Frage 1 benannten Einschränkungen kommt der Gesetzgeber verfassungsrechtlichen Vorgaben nach. Diese ergeben sich insbesondere aus der Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) und dem in Art. 140 des Grundgesetzes i. V. m. Art. 139 der Weimarer Reichsverfassung verankerten Sonn- und Feiertagsschutz, der aufgrund des in Art. 47 der Verfassung für Rheinland-Pfalz enthaltenen, gegenüber dem Grundgesetz zusätzlichen Schutzzwecks der religiösen Erbauung in Rheinland-Pfalz gegebenenfalls strenger sein kann als in anderen Bundesländern. Die Verfassungen nehmen dabei eine Wertung vor, die auch in der christlichen Tradition wurzelt.

Durch die bestehenden Vorgaben wird den stillen Feiertagen ein besonderer Schutz gewährt. Die Auswahl der stillen Feiertage knüpft der Verfassung entsprechend überwiegend an christlich geprägte Traditionen an. Der besondere Schutz des Volkstrauertages entspricht seinem Charakter als Tag der Trauer und des stillen Gedenkens an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.

Gegenläufige (Grund-)Rechtspositionen wie z. B. die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG), die Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) oder die allgemeine Handlungsfreiheit

(Art. 2 Abs. 1 GG) werden eingeschränkt. Den Gläubigen wird durch diese Einschränkungen ein äußerer Rahmen geboten, um die betreffenden Tage bedeutungsgerecht begehen zu können. Religiöse Verhaltensweisen oder gar eine bestimmte innere Haltung werden hierdurch nicht vorgegeben. Die Anzahl der stillen Feiertage hält sich in angemessenen Grenzen. Wie aufgezeigt wurde, sieht das Feiertagsgesetz zudem die Möglichkeit von Ausnahmen vor. Die Vorgaben belassen zahlreiche Möglichkeiten, die stillen Feiertage auf nicht-religiöse oder sonst alternative Weise zu begehen und dabei auch deren Ablehnung auszudrücken.

Die belastenden Wirkungen erscheinen im Rahmen einer Gesamtabwägung als verhältnismäßig. Dem Gesetzgeber ist durch die benannten Einschränkungen ein angemessener Ausgleich zwischen den widerstreitenden verfassungsimmanenten Rechtspositionen gelungen.

Zu den Fragen 3 und 4:

Die bestehenden Regelungen des Feiertagsgesetzes und auch weitere dem Sonn- und Feiertagsschutz und der Religionsfreiheit dienende Regelungen haben sich grundsätzlich bewährt und sorgen für einen angemessenen Ausgleich zwischen diesen Rechtspositionen und entgegenstehenden Freiheitsrechten der Bürgerinnen und Bürger. Aufgrund des Wandels äußerer Rahmenbedingungen und gesellschaftlicher Anschauungen unterliegen jedoch auch die Sonn- und Feiertage einem ständigen Bedeutungswandel. Die Landesregierung beobachtet diese Entwicklung genau und vollzieht bei erkannten Änderungsbedarfen die gebotenen Schritte. Aufgrund der Bindung an die Vorgaben der Landesverfassung kann eine Umsetzung solcher Bedarfe im Einzelfall jedoch mit grundlegenden rechtlichen Änderungen verbunden sein. Ein aktuelles Beispiel, in dem bereits durch eine einfachgesetzliche Änderung konkretem Änderungsbedarf nachgekommen werden kann, ist das derzeit anhängige Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes. Hierdurch soll auf neuartige Bedarfsdeckungsmodelle reagiert werden, indem bestimmte Kleinstverkaufsstellen („digitale Kleinstsupermärkte“ oder „hybride Dorfläden“) auch an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen.



Zu Frage 5:

Nein.

In Vertretung

Simone Schneider
Staatssekretärin